

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ  
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

69. Jahrgang

Mainz, den 31. August 2015

Nummer 8

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
14. 7. 2015 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) .....	63
20. 7. 2015 Kostenverfügung (KostVfg) .....	67
<b>Bekanntmachungen</b>	
21. 7. 2015 Zulassung zum juristischen Vorbereitungs- dienst .....	67
22. 7. 2015 Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2014 .....	68
28. 7. 2015 Zusammensetzung von Richter-, Staats- anwalts-, Personal- und Schwerbehin- dertenvertretungen .....	70
11. 8. 2015 Änderung des Verzeichnisses der Mitglie- der der Anwaltsgerichte und des Anwalts- gerichtshofs .....	71
<b>Personalmeldungen und Stellenausschreibungen</b> .....	71

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

4543

#### Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 14. Juli 2015 (4208-4-5)

- 1 Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesminister-  
ium der Justiz und für Verbraucherschutz haben  
nachstehende Änderungen der mit VV JM vom 24. April  
1990 (4208-4-31/90) - JBl. S. 87; 2013 S. 151 - in  
Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Richtlinien für  
das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren ver-  
einbart:
- 1.1 Nr. 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staats-  
organs des Bundes oder eines Landes zur Strafver-  
folgung (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b  
Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194  
Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein

Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung  
(§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die be-  
sonderen Bestimmungen der Nr. 209, 210 Abs. 1, 2,  
Nr. 211, 212 zu beachten.“

- 1.2 In Nr. 15 wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremden-  
feindliche oder sonstige menschenverachtende Bewe-  
gründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf  
solche Tatumstände zu erstrecken.“
- 1.3 Nr. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“.
- b) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wird wie folgt  
gefasst:
- „(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt  
werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist  
dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern  
auch eine Reihe anderer Personen gleichen Ge-  
schlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erschei-

nung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z.B. Wahlvideogegenüberstellung).“

c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

1.4 In Nr. 20 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

1.5 In Nr. 35 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Abs. 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“

1.6 Nr. 47 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„47

Beschränkungen in der Untersuchungshaft,  
Unterrichtung der Vollzugsanstalt

(1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Abs. 1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Abs. 1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.

(2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO).“

1.7 Nr. 49 wird gestrichen.

1.8 In Nr. 53 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

1.9 In Nr. 65 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 163 Abs. 3 Satz 1, § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO).“

1.10 Nr. 76 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens

noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“

b) Der bisherige Text wird Abs. 2.

1.11 Die Fußnote zu Nr. 79 wird wie folgt gefasst:

„\* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen\\_Institutionen/Lizenzierung/Erteilte\\_Lizenzen/erteiltelizenzen-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/Erteilte_Lizenzen/erteiltelizenzen-node.html).“

1.12 Nr. 86 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“

1.13 Nr. 90 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a oder 170 Abs. 2 StPO“ angefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigelegt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2 oder § 353b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.“

1.14 Nr. 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einstellung nach § 153a StPO.“

b) Abs. 1 und 2 werden gestrichen.

c) Abs. 3 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsauflage (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeig-

neten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.“

d) Abs. 4 wird Abs. 2.

1.15 Nr. 93a wird gestrichen.

1.16 In Nr. 134 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

1.17 Nr. 173 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“

1.18 In Nr. 175a Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

1.19 In Nr. 190 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Angabe „§ 13 Nr. 11, 12, 14“ ersetzt.

1.20 In Nr. 191 Abs. 3 Buchstabe d wird die Angabe „§§ 53a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Abs. 4“ ersetzt.

1.21 In Nr. 195 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

1.22 Nr. 205 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, §§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB)
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der ge-

setzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

1.23 Nr. 207 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
5. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaeerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

1.24 Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur

- Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.“
- 1.25 Nr. 212 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden
- aa) in Satz 1 die Wörter „der Bundesregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt,
- bb) in Satz 2 nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und
- cc) Satz 5 gestrichen.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Bei Straftaten nach §§ 89a oder 89b StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“
- 1.26 In Nr. 223 Satz 1 werden nach der „Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.
- 1.27 In Nr. 224 Abs. 1 werden nach der „Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.
- 1.28 In Nr. 228 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 1.29 In Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Wörter „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.
- 1.30 In Nr. 236 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.
- 1.31 Nr. 247 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)\* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen: die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)\*, die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung\*, die Moselschiffahrtspolizeiverordnung\*, die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung\* nebst ihren Einführungsverordnungen, die Donauschiffahrtspolizeiverordnung\* nebst ihrer Anlage A, die Binnenschifferpatentverordnung\*, die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)\*.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden
- aa) die Wörter „See-Berufsgenossenschaft in Hamburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und
- bb) die Wörter „Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
- 1.32 Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn“ durch die Angabe „Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“.
- c) In Buchstabe e wird die Angabe „Großer Hirschgraben 17-21“ durch die Angabe „Braubachstr. 16“ ersetzt.
- 1.33 Nr. 258 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e werden nach der Angabe „Ladenschluss\*“ die Worte „oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten der Länder“ angefügt.
- b) In Buchstabe j wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
- c) In Buchstabe l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz“ durch die Angabe „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt.
- 1.34 In Nr. 260c werden:
- a) die Angabe „Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn“ durch die Angabe „Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin“ und
- b) die Angabe „der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V., Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg“ durch die Angabe „Pro Honore e.V., c/o Passarge + Killmer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg“ ersetzt.
- 1.35 In Nr. 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.
- 1.36 Nr. 265 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“
- 1.37 In Nr. 268 Abs. 1 werden:
- a) in Buchstabe a die Angabe „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“,
- b) in Buchstabe e das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ und

- c) in Buchstabe f das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- 1.38 In Nr. 275 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1954\*“ ein Komma, nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt und im Klammerzusatz die Angabe „38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- 2 Die Ergänzungslieferung zum Sonderdruck „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“ wird den Justizbehörden in der erforderlichen Stückzahl zugeteilt. Der Sonderdruck in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung kann bei den Justizbehörden eingesehen werden.
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2015 in Kraft.

3400

### Kostenverfügung (KostVfg)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 20. Juli 2015 (5607 - 3 - 3)\*)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. März 2014 (5607 - 3 - 3) - JBl. S. 31 - wird in der Anlage wie folgt geändert:
- 1.1 § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie gelten nicht für Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG).“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 1.2 In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.
- 1.3 In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ der Klammerzusatz „(z. B. gemäß § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1 Buchst. c VermG i.V.m. § 181 BEG)“ eingefügt.
- 1.4 § 16 Abschnitt I Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.“
- 1.5 § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenansatz“ durch das Wort „Kostenansatz“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14122“ ein Komma und die Angabe „14131“ eingefügt.

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14221“ ein Komma und die Angabe „14231“ eingefügt.
- d) In Satz 3 wird das Wort „Gebührenansatzes“ durch das Wort „Kostenansatzes“ ersetzt.
- 1.6 In § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils nach der Angabe „§§ 12,“ die Angabe „12a“ und ein Komma eingefügt.
- 1.7 In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Hypothekenbriefen“ durch das Wort „Grundpfandrechtsbriefen“ ersetzt.
- 1.8 § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG“ ein Komma und die Angabe „§ 8 Abs. 2 JVKostG“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) In Absatz 8 Satz 3 werden nach den Worten „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG“ ein Komma und die Worte „des § 12a GKG“ eingefügt.
- 1.9 In § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 17. August 2015 in Kraft.

## Bekanntmachungen \*)

### Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 21. Juli 2015 (2220-LPA-352)

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. November 2015“

- |   |            |
|---|------------|
| a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz                    | 124 Plätze |
| b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk<br>Zweibrücken | 72 Plätze. |

\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJV V RPF eingearbeitet

\*) Nicht in der Sammlung eJV V RPF enthalten

**Übersicht über ausgewählte Geschäfte  
in der Justiz im Jahr 2014**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 22. Juli 2015 (1441E15 – 1 – 2)

**2014**

**2014**

**I. Ordentliche Gerichte**

**A. Zivilsachen**

**Geschäftsentwicklung**

**Amtsgericht**

Anfangsbestand	23.516
Neuzugänge	53.770
Erledigte Verfahren	54.202
Endbestand	23.084

**Landgericht – 1. Instanz und Berufungen**

Anfangsbestand	13.090
Neuzugänge	17.284
Erledigte Verfahren	17.186
Endbestand	13.188

**Oberlandesgericht – Berufungen**

Anfangsbestand	2.077
Neuzugänge	2.461
Erledigte Verfahren	2.489
Endbestand	2.049

**Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)**

**Amtsgericht**

Mahnsachen	427.033
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	3.171
Vollstreckungssachen (M)	114.180
darunter abgenommene eidesstattliche Versicherungen (Altfälle)	43
Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	7.878
Eröffnungen eines Insolvenzverfahrens	5.625
Antr. auf Versagung/Widerruf der Restschuldbefreiung	655

**Landgericht**

Beschwerden	3.663
-------------	-------

**Oberlandesgericht**

Beschwerden	1.407
-------------	-------

**Art der Erledigung**

**durch streitiges Urteil**

Amtsgericht	14.807
Landgericht – 1. Instanz	4.295
Landgericht – Berufungen	631
Oberlandesgericht - Berufungen	574

**Durchschnittliche Dauer der durch Urteil**

erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)	
Amtsgericht	7,4
Landgericht – 1. Instanz	14,0
Landgericht – Berufungen	8,6
Oberlandesgericht - Berufungen	12,3

**B. Familiensachen**

**Geschäftsentwicklung** der Verfahren  
1. Instanz, Berufungen und Beschwerden  
gegen Endentscheidungen

**Amtsgericht**

Anfangsbestand	20.011
Neuzugänge	31.996
Erledigte Verfahren	32.247
Endbestand	19.760

**Oberlandesgericht**

Anfangsbestand	447
Neuzugänge	1.329
Erledigte Verfahren	1.398
Endbestand	378

**Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)**

**Amtsgericht**

Sonstige Familiensachen in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3.013
Vereinfachte Unterhaltsverfahren	2.017
Rechtshilfeersuchen	836

**Oberlandesgericht**

Sonstige Beschwerden (WF)	1.899
---------------------------	-------

**Art der Erledigung in der 1. Instanz**

**Amtsgericht**

Familiensachen auf Scheidung lautende Beschlüsse darunter rechtskräftig	9.095
	8.931

**Durchschnittliche Dauer der durch Scheidungsbeschluss** erledigten Familiensachen in der Instanz (in Monaten)

9,6

**C. Straf- und Bußgeldverfahren**

**Geschäftsentwicklung** der Verfahren

1. Instanz, der Berufungen sowie der Revisionen und Rechtsbeschwerden

**Amtsgericht – Straf- und Bußgeldverfahren**

Anfangsbestand	14.761
Neuzugänge	40.691
Erledigte Verfahren	40.839
Endbestand	14.613

**Landgericht – 1. Instanz und Berufungen**

Anfangsbestand	1.205
Neuzugänge	2.618
Erledigte Verfahren	2.583
Endbestand	1.240

**Oberlandesgericht – Verfahren 1. Instanz**

Neuzugänge	1
------------	---

**Revisionen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen**

Anfangsbestand	53
Neuzugänge	609
Erledigte Verfahren	608
Endbestand	54

**Sonstiger Geschäftsanfall**

(Anträge, Neuzugänge)

**Amtsgericht**

Strafbefehlsanträge	29.003
Anordnungen in Haftsachen	2.250
Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen	7.417
Erzwingungshaftverfahren	24.156

**Landgericht**

Beschwerden	2.126
-------------	-------

**Oberlandesgericht**

Beschwerden	928
-------------	-----

**Durchschnittliche Dauer der durch Urteil** erledigten Verfahren (in Monaten)

**Amtsgericht**

Strafverfahren	4,6
Bußgeldverfahren	4,3

**Landgericht – 1. Instanz**

Landgericht – Berufungen	7,4
	5,5

	2014
<b>Oberlandesgericht</b>	
Revisionen	2,9
Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	1,3
<b>D. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>	
<b>Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz</b>	33.687
<b>Grundbuchsachen:</b>	
Eingereichte Urkunden betreffend	
Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	3.920
Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	114.837
Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	205.090
Fortführungsnachweise	38.488
Sonstige Verfahren	19.613
<b>Nachlasssachen</b>	
Testamentssachen (IV)	31.082
Sonstige Nachlasssachen (VI)	34.652
<b>Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und des Betreuungsgerichts</b>	
Betreuungen, Vormund- und Pflegschaften – Es blieben am Berichtsjahresende anhängig	
a) Betreuungen	64.390
b) Vormundschaften	249
c) Pflegschaften	1.784
<b>Öffentliche Register</b>	
Anzahl der zum Vereinsregister eingereichten Urkunden	10.181
Am Jahresende in das Vereinsregister eingetragene Vereine	37.118
Am Jahresende in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	443
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Einzelkaufleute	7.038
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene offene Handelsgesellschaften	1.054
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Kommanditgesellschaften	9.323
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Aktiengesellschaften	508
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Kommanditgesellschaften auf Aktien	5
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung	47.038
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Rechtsformen ausländischen Rechts HRB	456
Am Jahresende eingetragene Genossenschaften	299
<b>II. Staatsanwaltschaften</b>	
<b>Geschäftsentwicklung der Js-Sachen</b>	
<b>Staatsanwaltschaft</b>	
Anfangsbestand	30.361
Neuzugänge	269.902
Erledigte Verfahren	270.951
Endbestand	29.312

	2014
<b>Generalstaatsanwaltschaft – Js-Sachen (§ 145 GVG)</b>	
Anfangsbestand	25
Neuzugänge	231
Erledigte Verfahren	230
Endbestand	26
<b>Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)</b>	
<b>Staatsanwaltschaft</b>	
Anzeigen gegen unbekannt Täter (UJs-Sachen)	144.336
Bußgeldverfahren	12.587
<b>Generalstaatsanwaltschaft</b>	
Revisionen	275
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	154
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	807
<b>Art der Erledigung der Js-Sachen</b>	
Anklagen	18.990
Strafbefehlsantrag	26.992
Einstellung mit Auflage § 153 a StPO	12.367
<b>Durchschnittliche Dauer</b> der erledigten Js-Sachen der Staatsanwaltschaft (in Monaten)	1,6

### III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

<b>Geschäftsentwicklung der Hauptverfahren, Berufungen und der Eilsachen</b>	
<b>Verwaltungsgericht</b>	
<b>Hauptverfahren</b>	
Anfangsbestand	1.691
Neuzugänge	3.564
Erledigte Verfahren	3.492
Endbestand	1.765
<b>Eilsachen</b>	
Anfangsbestand	586
Neuzugänge	2.373
Erledigte Verfahren	2.483
Endbestand	476
<b>Oberverwaltungsgericht</b>	
<b>Erstinstanzliche und Berufungsverfahren</b>	
Anfangsbestand	230
Neuzugänge	652
Erledigte Verfahren	647
Endbestand	235
<b>Eilsachen</b>	
Anfangsbestand	30
Neuzugänge	372
Erledigte Verfahren	366
Endbestand	36
<b>Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)</b>	
Verwaltungsgericht	345
Oberverwaltungsgericht	146
<b>Art der Erledigung</b>	
<b>durch Urteil</b>	
Verwaltungsgericht	1.561
Oberverwaltungsgericht (Erstinstanzliche und Berufungsverfahren)	140

2014

2014

**Durchschnittliche Dauer** der durch Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)

Verwaltungsgericht	6,5
Oberverwaltungsgericht	
Erstinstanzliche Hauptverfahren	7,1
Berufungsverfahren	6,8

**IV. Finanzgericht****Geschäftsentwicklung** der Klagen und Eilsachen (Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz)**Klagen**

Anfangsbestand	1.625
Neuzugänge	1.381
Erledigte Verfahren	1.426
Endbestand	1.580

**Eilsachen**

Anfangsbestand	69
Neuzugänge	200
Erledigte Verfahren	177
Endbestand	92

**Sonstiger Geschäftsanfall** (Neuzugänge) 17

**Art der Erledigung**

durch Urteil	489
durch Gerichtsbescheid	58

**Durchschnittliche Dauer** der erledigten Verfahren (in Monaten)

Klagen	14,0
Eilsachen	4,7

**V. Sozialgerichtsbarkeit****Geschäftsentwicklung** der Verfahren 1. Instanz und Berufungen**Sozialgericht****Klagen**

Anfangsbestand	16.783
Neuzugänge	15.709
Erledigte Verfahren	16.083
Endbestand	16.409

**Eilsachen**

Anfangsbestand	114
Neuzugänge	1.577
Erledigte Verfahren	1.590
Endbestand	101

**Landessozialgericht****Erstinstanzliche Verfahren, Berufungen und Eilsachen**

Anfangsbestand	1.625
Neuzugänge	1.576
Erledigte Verfahren	1.669
Endbestand	1.529

**Beschwerden**

Anfangsbestand	253
Neuzugänge	809
Erledigte Verfahren	862
Endbestand	201

**Sonstiger Geschäftsanfall** (Neuzugänge)

Sozialgericht	788
Landessozialgericht	34

**Art der Erledigung****durch Urteil**

Sozialgericht	2.660
Landessozialgericht	661

**Durchschnittliche Dauer** der durch Urteil

## erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)

Sozialgericht	19,6
Landessozialgericht	13,7

**VI. Arbeitsgerichtsbarkeit****Geschäftsentwicklung** der Verfahren 1. Instanz und Berufungen**Arbeitsgericht****Klagen**

Anfangsbestand	4.659
Neuzugänge	16.515
Erledigte Verfahren	16.657
Endbestand	4.517

**Beschlussachen**

Anfangsbestand	87
Neuzugänge	299
Erledigte Verfahren	306
Endbestand	80

**Landesarbeitsgericht****Berufungen**

Anfangsbestand	254
Neuzugänge	718
Erledigte Verfahren	657
Endbestand	315

**Beschwerden in Beschlussachen**

Anfangsbestand	6
Neuzugänge	41
Erledigte Verfahren	26
Endbestand	21

**Sonstiger Geschäftsanfall** (Neuzugänge)

Arbeitsgericht	502
Landesarbeitsgericht	19

**Art der Erledigung** der Verfahren**Arbeitsgericht**

streitiges Urteil	1.220
Vergleich	10.198

**Landesarbeitsgericht**

streitiges Urteil	258
Vergleich	174

**Durchschnittliche Dauer** der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)

Arbeitsgericht	6,2
Landesarbeitsgericht	6,0

**Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 28. Juli 2015 (2700 - 1 - 1)

- 1 Nachstehend wird die Zusammensetzung  
– der Hauptschwerbehindertenvertretungen  
bekannt gegeben:



- 1.1 Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter bei dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Direktor des Amtsgerichts  
Reinhold H e r g a r t e n ,  
Amtsgericht Sinzig,
  - 1.2 Hauptvertrauensperson der nicht im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst stehenden Schwerbehinderten (mit Ausnahme des Strafvollzugs)  
Justizamtsrat  
Ralph L e h n e r t z ,  
Amtsgericht Koblenz,
  - 1.3 Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten (Bereich Strafvollzug)  
Justizvollzugsinspektor im Werkdienst  
Klaus-Dieter S c h o r k ,  
Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez.
- 2 Nr. 6 der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Juli 2011 (2700-1-1) – JBl. S. 76 – sowie die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27. April 2015 (2700-1-1) – JBl. S. 22 – sind damit gegenstandslos.

#### **Änderung des Verzeichnisses der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofs**

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 11. August 2015 (3172 – 1 – 2)**

Bek. MJV vom 12. September 2012 (3172 – 1 – 2) – JBl. S. 448 –

Für den ausgeschiedenen Richter am Oberlandesgericht Rudolf Klüber wurde Richterin am Oberlandesgericht Marga Geib-Doll mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz bestellt.

#### **Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des AG Montabaur
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am LG Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am LG Trier
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am LG Koblenz
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am LG Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Montabaur
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am AG Neuwied  
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG Bad Kreuznach
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Bad Kreuznach
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am AG Bad Kreuznach
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Bitburg
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Wittlich
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Speyer  
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der StA Koblenz
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der StA Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

### **Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt der StA Landau in der Pfalz

- 
- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Boppard
  - 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Nieder-Olm



HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Diether-von-  
Ilsenburg-Str. 1, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,  
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04  
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis  
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den  
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis  
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch  
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)  
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

---